



Artenschutz-Fachbeitrag

für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet

Am Baseler Holz

(2.4.2026)

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK)
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305-0
Telefax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuk.nrw.de

Zuständig Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUK-Artenschutzzentrum)

Dieses Dokument ist von einem Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) automatisch erstellt worden. Es hat keine inhaltlich-fachliche Prüfung durch Mitarbeitende des LANUK stattgefunden.

Vorbemerkungen

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Überprüfung der Artenschutzbelange grundsätzlich alle FFH-Anhang-IV-Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“).

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2023/ 2413 „RED“, vom 18. 10. 2023) fordert die Ausweisung von sogenannten „Beschleunigungsgebieten“ und sieht in diesen Gebieten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren in Bezug auf die arten- und habitatschutzrechtlichen Anforderungen vor. Die RED wurde in Deutschland über §§ 6a, 6b WindBG sowie § 249c BauGB und § 28 ROG umgesetzt. Bei der planerischen Ausweisung werden geeignete und verhältnismäßige Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen beziehungsweise Regeln für solche Maßnahmen zum Arten- und Habitatschutz festgelegt. Auf der Genehmigungsebene entfallen damit grundsätzlich die reguläre FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG sowie die reguläre Artenschutzprüfung nach §§ 44 und 45b BNatSchG. Bei Umsetzung der auf Ebene definierten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verletzung der zuvor genannten Vorschriften gegeben ist. Es sind lediglich eine Überprüfung auf erhebliche, auf Ebene unvorhergesehene Maßnahmen vorzunehmen und für diese gegebenenfalls zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzusehen.

Das Landesamt für Natur Umwelt und Klima des Landes NRW (LANUK) hat dazu das AFB-Tool I für die Planungsebene und das AFB-Tool II für die Genehmigungsebene entwickelt. Diesem Bewertungssystem liegt das nordrhein-westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 15.07.2020, 9 B 5.20, v. 07. 07. 2022, 9 A 1. 21, v. 31. 03. 2023, 4 A 10. 21). Die Artvorkommen in einem konkreten Beschleunigungsgebiet werden entsprechend den Anforderungen des RED-Regimes auf Basis vorhandener Daten aus dem nordrhein-westfälischen Fundortkataster (FOK) entnommen. Ausgewertet werden mit dem AFB-Tool I entsprechende Artvorkommen, die im Datenbestand des LANUK auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTBQ) verzeichnet sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem Windenergie-Beschleunigungsgebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen realisiert werden. Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Minderungsmaßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“. Darüber hinaus werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 weitere anerkannte Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt.

Das AFB-Tool I ermittelt auf diese Weise die Maßnahmenregeln in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz für ein Windenergie-Beschleunigungsgebiet im Rahmen der Regionalplanung (§ 28 ROG) beziehungsweise der kommunalen Flächennutzungsplanung (§ 249c BauGB). Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten Minderungsmaßnahmen auf Beschleunigungsgebiets-Ebene entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem AFB-Tool I für das jeweilige Gebiet ergibt. Für bereits bestehende Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG kann der Maßnahmenkatalog mit dem AFB-Tool I auch nachträglich in einem laufenden Genehmigungsverfahren erstellt werden, so dass für alle Beschleunigungsgebiete einheitliche Maßstäbe angewendet werden.

Nach dem Abschluss der Planung und der förmlichen Ausweisung eines Windenergie-Beschleunigungsgebietes folgen dann die jeweiligen Genehmigungsverfahren der konkreten WEA sowie der Nebenanlagen. Den Verfahrensbeteiligten steht hierfür das AFB-Tool II Verfügung. Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der Genehmigung der Anlagen möglich.

Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Windenergie-

Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird. Dies lässt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens auf Grundlage der von dem konkreten WEA-Projekt nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen mithilfe einer Biotopkartierung oder freiwillig erstellter aktueller Kartierdaten, die nicht älter als 5 Jahre sind, möglich.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen ist dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt.

Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuell Verbreitungsmuster aufweisen, lassen sich die Artvorkommen nur zuverlässig ausschließen, sofern dies nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUK und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Die Abstimmung mit dem LANUK dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie gegebenenfalls zur Abstimmung geeigneter wirksamer Minderungsmaßnahmen. Die grundsätzliche Nutzbarkeit des Windenergie-Beschleunigungsgebietes ist dadurch nicht in Frage gestellt. Einige dieser seltenen Arten kommen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur (noch) in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks vor. Beeinträchtigungen dieser Arten wären allenfalls bei WEA-Vorhaben im näheren Umfeld eines Schutzgebiets möglich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem LANUK nur dann erforderlich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem solchen Schutzgebiet liegen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen: Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es dabei um Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z.B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.

Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet

Am Baseler Holz

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Büro Stelzig
Burghofstraße 6
59494 Soest

Datum: 2.4.2026

Name des Gebietes: Am Baseler Holz

Rechtsgrundlage: § 249c BauGB - Bauleitplan

Kennung: AFB-3ca8ac7a94b3c775747cfd11959f03a5b4fd381c

Ausgewertete MTB-Q: 4215-1, 4215-3¹

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Baumfalke (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen von Einzelbrütern während der Brutzeit: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 4.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (größer 200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 5.) Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Baumfalke) 6.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke) ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Baumfalke) Widerlegung der Regelvermutung bzgl. der Ziffer 2. bis 6. möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kiebitz (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rohrweihe (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.08. (Rohrweihe) 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.07. bis 31.08. (Rohrweihe) 4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	umzusetzen: • Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe) • Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe) 5.) Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind betriebsbedingte Maßnahmen erforderlich: 5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.07. bis 31.08. (Rohrweihe) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Rotmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) 2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen. 3.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m. 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) 5.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) 6.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) 7.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 7.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) ODER 7.3.) Antikollisionssysteme Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 7.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Schwarzmilan (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Schwarzmilan) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) 4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) 5.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan) • Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan) 6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Uhu (B)	1.) Bei einer Höhe der unteren Rotorunterkante von unter 50m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von unter 80m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind weitere Maßnahmen erforderlich. 1.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA: • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Wespenbussard (B)	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen. 3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 31.08. (Wespenbussard) 4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich: • Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard) • Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
	- Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard) 5.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER 5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08. (Wespenbussard) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.2.) sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Fledermäuse	
Zwergfledermaus	1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 1.2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 3.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings. Widerlegung der Regelvermutung sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen Ziffern 1.) bis 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Baumpieper (B) Nachtigall (B) Turteltaube (B) Waldschnepfe (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer geringfügigen, randlichen Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwäldern (Anmerkung: Inanspruchnahme kleiner als 200 m² pro beantragter WEA bzw. bei größeren zusammenhängenden Waldflächen mit einer Gesamtfläche von über 5 Hektar Inanspruchnahme kleiner als 500 m² pro beantragte WEA) sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) 3.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Vorwald-Stadien ehemaliger Laub- und Laubmischwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Nadelwälder	
Baumpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Baumpieper (B) Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Schwarzkehlchen (B) Turteltaube (B) Weidenmeise (B)	1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc.. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 15.04. bis 31.07. (Turteltaube) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Aufflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper) • Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper) • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) (Neuntöter) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Aufflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube) • Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Steinkauz (B) Waldkauz (B) Fransenfledermaus ²	1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten: • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.03. bis 15.07. (Steinkauz) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Feldsperling (B) Star (B)	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Graureiher (B) Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) • von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Saatkrähe). 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 31.07. (Graureiher) • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Wachtel (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. - a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) - b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	• Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wachtel (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.05. bis 31.07. (Wachtel) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel) • Anlage von Extensivgrünland (Wachtel) • Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Grünland	
Baumpieper (B) Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Schwarzkehlchen (B) Wiesenpieper (B)	1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. a.) Bauzeitenbeschränkung: • 15.04. bis 15.08. (Baumpieper) • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen) • 01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper) b.) Ausgleichsmaßnahmen: • Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper) • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen) • Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laubfrosch ²	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrammer (B) Teichrohrsänger (B) Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch - Sofern ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Teichrohrsänger (B) Zwergtaucher (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger) • 15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B)) Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Laubfrosch ²	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte. 2.1.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: • 15.02. bis 15.08. (Laubfrosch) 2.2.) Sofern ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich. Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.
Gemeine Flussmuschel ²	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Krickente (R/W) ²	Die betreffenden Wasservogel/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art